

Leben ist immer lebensgefährlich

Risikoaversion greift in unserer Gesellschaft um sich – das Prinzip der Absicherung für jeden erdenklichen Fall. Auch die Schule läuft Gefahr, im Wissen um mögliche Risiken kaum mehr etwas zu wagen.

«Wird's besser? Wird's schlimmer? fragt man alljährlich. Seien wir ehrlich: Leben ist immer lebensgefährlich!»

Erich Kästner

Das einleitende Zitat zeigt uns, dass selbst beim Willen, jegliches Risiko auszuschliessen, immer ein Restrisiko bleibt. Gefahren gehören zum Alltag und lauern überall. Das verstauchte Bein im Schulunterricht lässt sich auch mit der gründlichsten Vorbereitung der Sportlektion nicht vermeiden. Ein solches Missgeschick gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, auch als erlaubtes Risiko bezeichnet.

Das Bundesgericht prüft in solchen Fällen, ob der Erfolg, vorliegend die Verstauchung, durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht zustande kam. Bejaht wird dies dann, wenn der Täter hätte erkennen können und müssen, dass er die Grenzen des erlaubten Risikos überschreitet.

In unserer Rechtsordnung ist anerkannt, dass ausnahmsweise eine Gefährdung erlaubt sein kann, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Beim Schwimmunterricht darf daher folgende Frage gestellt werden: Ist der Zweck beziehungsweise das Ziel, den Kindern das Brustschwimmen beizubringen, so bedeutsam, dass es sich rechtfertigt, dafür das Risiko in Kauf zu nehmen, dass ein Kind im Extremfall ertrinkt? Dies ist zu bejahen, da Kinder, wenn sie Schwimmen können, das Risiko des Ertrinkens für ihr späteres Leben deutlich verringern.

Gefährdung und sozialer Nutzen

Weil für Lehrpersonen der Absicherungsaufwand zunimmt, können diese vermehrt geneigt sein, diese Risiken nach einer Nutzen-Risiko-Abwägung auszuschliessen. In der Praxis hat dies zur Folge, dass sie gewisse Projekte wie Lager oder Exkursionen nicht mehr organisieren. Aber es sind gerade diese Aktivitäten, welche die Schüler nachhaltig prägen. Risiken sind daher erlaubt, wenn der Wert des sozialen Nutzens den Gefahrenwert des potenziellen

Risikos übersteigt. Wir wissen, dass ganzheitliches Lernen in einem maximal geschützten Schulzimmer nicht möglich ist. Zahlreiche Lernschritte finden ausserhalb statt, beispielsweise im Wald, in Werkräumen, Laboratorien, Exkursionen, Lagern etc. Es ist daher zwingend notwendig, dass im Unterricht gewisse Risiken eingegangen werden.

Der Ansatz des sozial nützlichen Risikos findet auch in der Rechtsprechung seine Akzeptanz. Nach der Ansicht des Kantonsgerichts Graubünden muss die Pflicht des Lagerleiters zur Vermeidung von Gefahren auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden, soll die mit dem Lager angestrebte Erziehung der Lager Teilnehmer zur Eigenständigkeit und Verantwortung nicht von vornherein verunmöglicht werden. Zur Erreichung von Bildungszielen rechtfertigt sich die Inkaufnahme der damit verbundenen Risiken.

Sozial übliche Risiken

Das sozial übliche Risiko bringt im Unterschied zum sozial nützlichen nicht zwingend einen gesellschaftlichen Nutzen mit sich. Es ist ein Risiko, welches auf breiter Basis akzeptiert und deshalb legalisiert ist. Ski- und Snowboardfahren ist in der Schweiz sozial anerkannt. Objektiv gesehen, stellt es wohl kein generell vertretbares Risiko dar, mit an den Füßen fixierten Brettern aufrecht einen steilen, oft vereisten Hang mit hohem Tempo herunterzufahren, wobei derselbe Steilhang auch noch von anderen Skifahrern benutzt wird. Der Beinbruch eines Kindes gehört in einer solchen Umgebung trotz aller getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu den sozial üblichen Risiken.

Aus diesem Grunde dürfen Lehrpersonen gewisse Risiken gerade auch im Sport eingehen wie etwa beim Eishockey, Fussball etc., die in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Dies trotz eines nicht unerheblichen Verletzungsrisikos und obwohl sie zumindest teilweise ohne Verlust an sozialem Nutzen durch weniger riskante Sportarten ersetzt werden könnten. Aus der Risikoforschung stammt die Erkenntnis, die besagt, dass vertraute Risiken deutlich eher hingenommen werden als unvertraute. So dürfte ein Richter

das ihm vertraute Risiko des Skiunfalls eher als erlaubt einstufen als das Unglück beim River Rafting, dies, obwohl beide Sportarten risikoreich sind. ■

Peter Hofmann

Weiter im Text

Daniel Jossen: «Strafrechtliche Garantstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers unter besonderer Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Schülers»; Helbling Lichtenhahn, Basel 2015, 264 Seiten, CHF 64.–, ISBN 978-3-7190-3615-7

Jossen zeigt einleuchtend auf, dass in der Schule Risiken einzugehen sind, ohne die Lehrperson bei einem Unfall gleich zu kriminalisieren. Die interdisziplinären Erkenntnisse aus Straf- und Zivilrecht sowie der Entwicklungspsychologie sind hilfreich für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.

Der Autor dankt Daniel Jossen für die fachkompetente grosszügige Unterstützung. In der nächsten Ausgabe wird er auf die Garantstellung der Lehrpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern eingehen.